

BBVKD e.V. Steinweg 35a 35043 Marburg

**Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
S II 6  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn**

Bundesberufsverband der  
KosmetikerInnen in  
Deutschland e.V.  
Steinweg 35  
D - 35043 Marburg  
[info@bbvkd.de](mailto:info@bbvkd.de)  
[www.bbvkd.de](http://www.bbvkd.de)

## **Stellungnahme zur Verbändebeteiligung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Pütz,

als Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, mit einer Stellungnahme im Rahmen einer Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus beizutragen. Als Verband haben wir uns auf Länder- und Bundesebene sehr darum bemüht, dass die Frist zum Nachweis der NiSV-Fachkunde über den 31.12.2021 hinaus verlängert wird. Die Gründe dafür nennen wir an dieser Stelle noch einmal in ausführlicher Form:

1. Die Anzahl der Kosmetikinstitute und -studios in Deutschland ist nur schwer einzuschätzen. Dazu aktuelle Zahlen von unterschiedlichen Verbänden und Institutionen: Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) gibt laut Angaben der Handwerkskammern für 2020 an, dass 67.865 Kosmetikinstitute und -studios in Deutschland ihr Handwerk betreiben. Das statistische Bundesamt gibt diese Zahl mit 22.800 Betrieben an, der Verband Cosmetic Professional schätzt, dass es über 54.000 kosmetische Dienstleistungsbetriebe in Deutschland gibt. Das Bundesumweltministerium (BMU) schätzt diese Zahl auf 37.800 Betriebe. Die Anzahl der in der Branche beschäftigten KosmetikerInnen wird von all den genannten Organisationen je nach Quelle zwischen 54.000 und 200.000 geschätzt. Dazu könnten noch angestellte KosmetikerInnen hinzugezählt werden, die bei folgenden Arbeitgebern arbeiten: Friseure, Arztpraxen, Hotels, Wellnessbetriebe und andere Dienstleistungsunternehmen. Die Schätzungen des BMU zu den benötigten NiSV-Fachkundeschulungen ergeben 13.500 Schulungen für optische Strahlung, 13.500 Schulungen für Hochfrequenz, 39.000 Schulungen für Ultraschall und 5.000 Schulungen für elektrische Muskel- und Nervenstimulation. Insgesamt schätzt das BMU also 71.000 notwendige Schulungen im Zusammenhang mit der NiSV. Diese Schätzungen des BMU können sehr zutreffend sein, müssen es aber nicht zwingend angesichts der unsicheren Datenbasis. Man könnte ebenso – je nach Datenquelle – 90.000 oder 110.000 oder eine andere höhere Zahl schätzen.
2. Eine andere unbekannt aber wichtige Variable ist die Anzahl der Schulen, die diese Schulungen durchführen können. Dem Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD) ist Stand heute keine einzige Schule bekannt, die das Verfahren einer Zertifizierungsstelle erfolgreich durchlaufen hat. Eine Zertifizierungsstelle zertifiziert die Fachkunde im Sinne der NiSV. Dies geschieht auf Antrag einer Person. Voraussetzung einer solchen Zertifizierung ist eine vorangegangene Überprüfung und Anerkennung des Schulungsträgers oder der Schulungsträger,

bei denen die Lehrgänge absolviert wurden, auf denen die Zertifizierung der Fachkunde erfolgen soll. Weitere Voraussetzung ist das Ablegen der Lehrgangsabschlussprüfungen sämtlicher Lehrgänge, die für den Nachweis der zu zertifizierenden Fachkunde benötigt werden. Unseres Wissens raten Schulen, die demnächst die NiSV-Schulungen anbieten, KosmetikerInnen derzeit ab, vor der Anerkennung und Überprüfung der Schulen schon mit NiSV-Fachkundes Schulungen zu beginnen. Etlichen Schulen ist es derzeit offenbar zu riskant, vor Anerkennung und Überprüfung durch die Zertifizierungsstellen die NiSV-Schulungen anzubieten, da ihnen die rechtlichen Risiken bei Nichtbestehen der Voraussetzungen durch die Zertifizierungsstellen zu groß sind. Die Anerkennung einer Schule durch eine Zertifizierungsstelle ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben aber eine Schule müsste befürchten, dass die NiSV-vollziehende Behörden auf Landesebene die Schulungen nicht anerkennen, was Rückzahlungsforderungen der geschulten KosmetikerInnen nach sich ziehen könnte. Wann in Deutschland Schulen, die NiSV-Fachkurse anbieten können, flächendeckend von Zertifizierungsstellen anerkannt werden, ist derzeit nicht sicher vorhersehbar. Auch die Anzahl der Schulen kann man nach heutigem Stand nur sehr ungefähr schätzen.


3. Eine weitere unbekannt Kennziffer ist die Anzahl der benötigten Dozenten. Nach unseren Recherchen sind die Anforderungen an Lehrende in der „Bekanntmachung der Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde für Anwendungen nichtionisierender Strahlungsquellen am Menschen Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2020 im Absatz 2.2 im Unterpunkt 2.2.1 geregelt. Diese Anforderungen sind sehr allgemein gehalten. Derzeit entsteht aber für Schulen das Problem, welche Lehrenden von den Zertifizierungsstellen anerkannt werden. Von einer Zertifizierungsstelle ist dem BBVKD bekannt, dass diese KosmetikerInnen als Lehrende trotz abgeschlossener Berufsausbildung, langjähriger Berufserfahrung sowie langjähriger Anwendungserfahrung der für die Schulung relevanten Technologie und zahlreichen Weiterbildungen auf dem Gebiet nur dann für eine Dozententätigkeit zugelassen werden, wenn diese einen Abschluss als staatlich geprüfte KosmetikerIn abgeschlossen haben. Angesichts der Tatsache, dass einige Bundesländer eine solche Ausbildung gar nicht anbieten, ist das ein erstaunlicher Zusammenhang, der es den Schulen in manchen Fällen nicht leicht machen wird, eine dem Markt gerechte Anzahl von Dozenten zu finden.
4. Die Corona-Pandemielage in Deutschland kann wohl derzeit niemand verlässlich für die Zukunft einschätzen. Kommt eine „Vierte Welle“? Müssen Kontakte wieder eingeschränkt werden? Können Zertifizierungsstellen Schulen vor Ort überprüfen und so Zertifizierungsverfahren überhaupt in Gang gesetzt werden? Können NiSV-Fachkundes Schulungen zukünftig angeboten werden? All diese Fragen können heute nicht eindeutig beantwortet werden.
5. Die zentrale Frage des BMU in dieser Anhörung ist: Stimmt der BBVKD der Verschiebung des Termins zum Nachweis der NiSV-Fachkunde vom 31.12.2021 auf den 31.12.2022 zu? Die klare Antwort unseres Verbandes zu dieser Frage lautet: Nein! Eine Gleichung mit vier Unbekannten ist keine gute Voraussetzung, um einem knappen Schulungszeitraum zuzustimmen. Kurz überschlagen, kann man folgende Rechnung durchführen: angenommen es müssten „nur“ 71.000 Schulungen durchgeführt werden und teilt diese durch 62 Wochen, dann kommt man auf 1.145 Schulungen pro Woche. Mit 62 Wochen wird an dieser Stelle unter der - zugegeben optimistischen – „Best-Case-Annahme“ kalkuliert, dass ab Oktober 2021 viele Schulen durch eine Zertifizierungsstelle anerkannt sind.
6. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Kosmetik Institute und -studios schon in ausreichender Anzahl über die finanziellen Kapazitäten verfügen, die Kosten für die NiSV-Fachkundes Schulungen aufzubringen. Nach knapp acht Monaten Lockdown und dementsprechenden Umsatzausfällen, die durch staatliche Hilfen nur unzureichend und in manchen Fällen auch gar nicht ausgeglichen werden konnten, stehen viele Kosmetik Institute und -studios nach wie vor kurz vor dem Aus. Viele BetriebsinhaberInnen mussten private Altersvorsorge ruhen lassen oder dementsprechende Finanzprodukte vorzeitig zur Auszahlung bringen oder auf Ersparnisse zurückgreifen, um ihre

Betriebe zu retten. Nehmen wir einmal an, eine KosmetikerIn muss die Kurse „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ mit 80 Lerneinheiten und „optische Strahlung“ mit 120 Lerneinheiten absolvieren. Das sind allein 25 Tage Verdienstaufschlag + Reisekosten + Prüfungs- und Kursgebühren. Die Kursgebühren belaufen sich auf etwa 6.000 Euro für beide Kurse. Der Verdienstaufschlag beträgt bei 25 Tagen mit sehr moderat geschätzten 500 Euro Umsatz pro Tag 12.500 Euro. Zählt man hier noch Reise- und Übernachtungskosten dazu, die mit 1.500 Euro eher gering geschätzt sind, dann kommt man auf Gesamtkosten von mindestens 20.000 Euro. Das wird für viele UnternehmerInnen in den Jahren 2021 und 2022 nicht zu finanzieren sein.

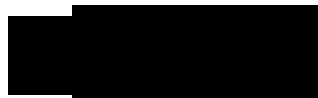
Der BBVKD fordert deshalb, die Frist zum Nachweis der NiSV-Fachkunde auf den 31.12.2023 zu verschieben. Einige andere Punkte, die unserem Verband in der NiSV und den ergänzenden Verordnungen und Bekanntmachungen aufgefallen sind, haben wir in tabellarischer Form in einem eigenen Dokument in der Anlage zu diesem Schreiben zusammengefasst.

Als Verband freuen wir uns unseren Beitrag in der Verbändeanhörung geleistet zu haben und stehen Ihrem Ministerium gerne als Partner für weitere Diskussionen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



1.Vorsitzende



2.Vorsitzende